



**COOPERATIVaudit**  
Genossenschaftlicher Prüfungsverband e.V.

## **Fördermaßnahmen aufgrund der Coronakrise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der Coronakrise haben der Gesetzgeber und die obersten Verwaltungsbehörden folgende Möglichkeiten der Förderung von kleinen Unternehmen bereits beschlossen, daneben ist auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes hinzuweisen:

### **1. Förderdarlehen der Sächsischen Aufbaubank**

#### **a. Voraussetzungen**

- „Soloselbstständige“ sowie „Kleinstunternehmen“
- Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen
- Kein Nebenerwerbsunternehmen
- Jahresumsatz bis zu EUR 1.000.000
- Ausgeschlossene Branchen (Art. 1 VO (EU) 1407/2013):
  - o Fischerei
  - o Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - o Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - o Exportbezogene Unternehmen
- Bis 31.12.2019 „gesundes Unternehmen“
- Prognostizierter Umsatzrückgang aufgrund der Corona-Krise um mindestens 20%
- Rückzahlung muss bei normalen wirtschaftlichen Verlauf innerhalb der Laufzeit zu erwarten sein
- Darf nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen genutzt werden

#### **b. Eckpunkte**

- Zinsloses am Liquiditätsbedarf für 4 Monate orientiertes Nachrangdarlehen
- Darlehenssumme EUR 5.000 bis EUR 50.000, mit Folgeantrag nach 4 Monaten bis zu EUR 100.000
- Laufzeit 10 Jahre
- Bis zu 3 Jahre tilgungsfrei, Sondertilgungen möglich
- Keine Sicherheitenbestellung
- Verpflichtung des Darlehensnehmers an der Erfolgskontrolle auch nach Bewilligung und Auszahlung

#### **c. Beantragung**

- Darlehensgeber SAB Sächsische Aufbaubank
- Förmliches Beantragungsverfahren
- Höhe des Darlehens und Förderfähigkeit sind Ermessensentscheidungen der SAB



**COOPERATIVaudit**  
Genossenschaftlicher Prüfungsverband e.V.

**2. Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit dem Bundesministerium der Finanzen (Eckpunkteprogramm, genaue Ausführungsanweisungen liegen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vor)**

a) Anspruchsberechtigte

- Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
- Unternehmen, die in der Regel keine Kredite erhalten
- Keine Sicherheiten und keine weiteren Einnahmen besitzen
- Unternehmen bis Februar 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

b) Ziel der Förderung

- Sicherung der wirtschaftlichen Existenz
- Überbrückung von Liquiditätsengpässen (laufende Betriebskosten)
- Parallelförderung mit Programmen der Bundesländer möglich

c) Höhe und Art der Förderung

- Bis zu 5 Beschäftigte: bis zu EUR 9.000 als Einmalzahlung für 3 Monate
- bis zu 10 Beschäftigte: bis zu EUR 15.000 als Einmalzahlung für 3 Monate
- Gewährung als steuerbarer Zuschuss (der Zuschuss ist als Betriebseinnahme bzw. Ertrag zu erfassen und mit Ertragsteuern belastet)

d) Antragstellung

- Informationen zur Beantragung liegen derzeit noch nicht vor, wir werden Sie entsprechend unterrichten. Wir gehen davon aus, dass Ende dieser Woche die entsprechenden Antragsformulare durch die Behörden zur Verfügung gestellt werden.



**COOPERATIVaudit**  
Genossenschaftlicher Prüfungsverband e.V.

### **3. Erstattungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG)**

Sollten gegen Mitarbeiter oder Unternehmer aufgrund von behördlichen Anordnungen (Gesundheitsamt) ein Tätigkeitsverbot auferlegt werden, ohne dass eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, können die Ausfälle geltend gemacht werden.

Bei Arbeitnehmern werden die entstehenden Personalkosten für die Dauer von 6 Wochen erstattet. Dabei hat der Arbeitgeber den Erstattungsbetrag an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Sollte der Mitarbeiter während des Zeitraumes erkranken gilt die normale Regelung für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Unternehmer haben Anspruch auf den Verdienstaufschlag.

Folgende Sachverhalte führen zu Kürzung der Entschädigungen:

- Zuschüsse des Arbeitgebers
- Arbeitseinkommen aus Ersatztätigkeiten
- Vorsätzliche Verstöße gegen das Arbeitsverbot
- Entgeltersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld)
- Verstoß gegen Prophylaxebestimmungen (Verzicht auf vorgeschriebene oder öffentlich empfohlene Maßnahmen z.B. Schutzimpfungen)

Aufgrund der Entwicklungen kann diese Information nur ein Abriss des aktuellen Standes darstellen. Die Ausführungen sind aufgrund der uns vorliegenden Informationen und der vorhandenen Verwaltungsanweisungen und Gesetze soweit als möglich validiert worden. Eine Garantie für Vollständigkeit können wir aufgrund der schnelllebigen Entwicklung nicht übernehmen. Wir werden Sie über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Annaberg-Buchholz, den 24. März 2020

Mit freundlichen Grüßen

Lars Schubert            Marco Steinicke

Wirtschaftsprüfer        Steuerabteilung